

S a t z u n g

Präambel

Das Fraunhofer-Institut für Zelltherapie und Immunologie (IZI), das Fraunhofer-Institut für Werkzeugmaschinen und Umformtechnik (IWU) und die Firma SensLab GmbH sind das Initial- und Gewinnerkonsortium für das WIR! Bündnis DIANA – im Rahmen der Ausschreibung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) „WIR! – Wandel durch Innovation in der Region“.

Zielsetzung des Bündnisses ist es, die Diagnostik der Zukunft zu gestalten. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft trägt maßgeblich zur Erschließung technologischer Potentiale für die Entwicklung und Herstellung neuer Point-of-Care-Diagnostik bei. Das DIANA-Bündnis wird ungenutzte Innovationspotenziale zusammenführen und in der Region zwischen Leipzig und Chemnitz eine zukunftsträchtige Plattform für technologische Lösungen rund um die Point-of-Care–Diagnostik schaffen.

DIANA unterstützt damit den regionalen Strukturwandel und leistet einen Beitrag zur Stärkung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Sachsen/ Sachsen-Anhalt/ Thüringen, wobei der Wirkungskreis nicht darauf begrenzt ist, sondern sowohl national als auch international ausgerichtet werden soll.

Die Gründung des Vereins „DIANA – Point-of-Care-Technologien Mitteldeutschland“ e.V. soll die Voraussetzungen für die Umsetzung des WIR! DIANA Projektes schaffen und zu dessen nachhaltiger Verfestigung in der Region beitragen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„*DIANA – Point-of-Care-Technologien Mitteldeutschland*“

nachfolgend auch „Verein“ oder „DIANA“ genannt.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung sowie Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Forschung und Entwicklung (auf dem Gebiet der Point-of-Care-Diagnostik), Innovationsberatung und Kooperationen, Schaffung und Bereitstellung von Infrastrukturen und Unterhaltung von Netzwerken, insbesondere die Förderung der Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen, um die neuen Erkenntnisse der Wissenschaft technologisch, nachhaltig und marktfähig zu verbreiten. Dazu gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Akquise von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördermittel
- Förderung von Netzwerk- und Clusterbildung insbesondere zwischen Mitgliedern und weiteren Forschungs- und Marktpartnern
- Förderung des Wissens- und Technologietransfers u.a. durch Veranstaltungen, Seminare, Konferenzen und Vorträge sowie durch Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

- Förderung des interdisziplinären Austauschs zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft
- Bündelung der Interessen der Mitglieder und deren Vertretung gegenüber öffentlichen und privaten Entscheidungsträgern
- Unterstützung der Mitglieder bei Anbahnung, Entwicklung und Koordinierung von regionalen, überregionalen und internationalen Kooperations- und Förderprojekten

(2) Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Der Verein ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die der Erfüllung des Vereinszweckes unmittelbar oder mittelbar dienen.

(4) Der Verein ist auch berechtigt, zur Umsetzung seiner Vereinsziele Dritte einzusetzen bzw. zu beauftragen, Vermögen und Grundstücke zu erwerben und zu verwalten, mit nationalen und internationalen Organisationen zu kooperieren und/oder Mitglied zu werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen und den Zweck des Vereins unmittelbar oder mittelbar unterstützen. Mitglieder des Vereins können stimmberechtigte Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sein.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder nehmen mit Sitz und Stimme an den Mitgliederversammlungen des Vereins teil, sind als Vorstandsmitglieder wählbar und zur Zahlung eines festgelegten Vereinsbeitrages verpflichtet.

(3) Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen durch Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder sonst die Zwecke des Vereins in besonderem Maße unterstützen, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie sind bereits stimmberechtigtes Mitglied des Vereins.

(6) Die Mitglieder legen fest, durch welche natürlichen Personen (z.B. Inhaber, vertretungsberechtigte Organe und/oder Mitarbeiter des Unternehmens) sie im Verein vertreten werden.

(7) Sofern rechtlich nicht selbstständige Einrichtungen wie Niederlassungen, Abteilungen, Institute o. ä. eines Mitglieds selbstständig zur Umsetzung der Vereinszwecke beitragen wollen, kann dem betreffenden Mitglied für jede dieser Einrichtungen ein erhöhtes Stimmrecht nach Maßgabe von § 8 Abs. 9 als Sonderrecht eingeräumt werden. Das mit einem erhöhten Stimmrecht ausgestattete Mitglied ist zur Entrichtung eines weiteren Mitgliedsbeitrags pro Stimme verpflichtet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder dem Verlust der Geschäftsfähigkeit (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen oder Verlust der Rechtsfähigkeit und bei Personengesellschaften mit deren Auflösung), Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Während der Laufzeit eines WIR! DIANA-Projektes und/oder eines anderen vom Verein eingeworbenen Förderprojektes nach § 10 der Satzung, an dem das Mitglied beteiligt ist, kann nur außerordentlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Unabhängig davon, kann der Austritt nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung des Austritts befreit nicht von der Verpflichtung, den Vereinsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr sowie sonstige von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung und einer Frist zur Tilgung, die einen Monat nicht unterschreiten darf, mit der Zahlung seines jährlichen Vereinsbeitrages und/oder der Umlagen im Rückstand ist. In der Mahnung ist auf die Streichung als Folge der Fristversäumnisse hinzuweisen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (5) Streichung und Ausschluss sind dem Mitglied mitzuteilen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom Verein geplanten und durchgeführten Arbeiten, sowie auf Teilnahme an dessen Einrichtungen und Leistungen. Alle Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins gebunden.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Organe des Vereins zu stellen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht in diesen Organen.
- (3) Die Mitglieder sollen den Verein im Rahmen seiner Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
- (4) Die Mitglieder werden zu den Veranstaltungen des Vereins eingeladen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und ihn über Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Zuwendungen und Spenden

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen sowie Fördermitteln, Spenden und anderen Zuwendungen.
- (2) Der Verein kann zur Finanzierung von Investitionen, die der Förderung und Verwirklichung des Vereinszweckes dienen und im Einzelfall eines außerordentlichen

Bedarfs des Vereins erforderlich sind, Umlagen von den stimmberechtigten Mitgliedern erheben, deren Höhe insgesamt in einem Wirtschaftsjahr den 6-fachen Jahresmitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreitet.

(3) Der Verein kann daneben Umlagen für die Realisierung und Begleitung von Projekten, insbesondere geförderten Projekten (z.B. für WIR! DIANA Projekte) ausschließlich von denjenigen Vereinsmitgliedern erheben, die sich an einem solchen Projekt beteiligen. Die Höhe der jeweiligen Projektumlage wird mit den beteiligten Mitgliedern ausgehandelt und orientiert sich im Allgemeinen prozentual an den für das Projekt bewilligten und von dem jeweiligen Mitglied in Anspruch genommenen Fördermittel.

(4) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden in einer von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossenen Beitrags- und Umlagenordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(5) Die freiwillige Zahlung höherer Beträge und Umlagen ist zulässig. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern aus Eigenmitteln zu erbringen. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen und Umlagen befreit, es sei denn, sie sind zugleich stimmberechtigte Mitglieder.

(6) Ein Anspruch auf Rückzahlung oder Erstattung bereits gezahlter Beiträge und Umlagen – auch anteilig - besteht bei einem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein nicht. Auf den Grund des Ausscheidens kommt es nicht an.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Es kann als weiteres Organ ein Beirat und/oder Kuratorium als beratendes Gremium eingerichtet werden.

(2) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten und vorgelegten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung, f) die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

(2) Die Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium und/oder einen Beirat mit drei bis höchstens acht Mitgliedern einrichten. Das Kuratorium bzw. der Beirat ist ein auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf 2 Jahre gewähltes Beratungsgremium des Vereins und fasst Beschlüsse, die für den Vorstand nicht bindenden Empfehlungscharakter haben. Das Kuratorium bzw. der Beirat kann in einer Geschäftsordnung seine innere Organisation regeln.

(3) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail an die letzte von dem Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds per einfachen Brief postalisch. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge und/oder Umlagen oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss aus der Tagesordnung ersichtlich und der Änderungstext in der Einladung enthalten sein. Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(9) Beantragt ein Mitglied ein erhöhtes Stimmrecht gemäß § 3 Abs. 7, kann diesem Mitglied vom Vorstand für einzelne oder mehrere seiner in § 3 Abs. 7 genannten Einrichtungen jeweils ein um eine Stimme für jede Einrichtung erhöhtes Stimmrecht als Sonderrecht eingeräumt werden. Ein Mitglied, dessen Stimmrecht solchermaßen erhöht ist, ist berechtigt, für jede der von ihm vertretenen Stimmen durch entsprechende Vollmacht in Textform einen stimmberechtigten Vertreter, die jeweils zur uneinheitlichen Stimmabgabe berechtigt sind, in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

(10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail innerhalb von vier Wochen übermittelt werden.

(11) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, können Beschlüsse im Einverständnis aller stimmberechtigten Mitglieder auch ohne die Einhaltung

der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften für die Einberufung und Ankündigung von Mitgliederversammlungen sowie außerhalb von Mitgliederversammlungen in schriftlicher oder geeigneter elektronischer Form gefasst werden, wenn sich alle stimmberechtigten Mitglieder mit der schriftlichen Beschlussfassung einverstanden erklären (Umlaufverfahren).

(12) Mitgliederversammlungen können sowohl als Präsenzversammlung als auch virtuelle Mitgliederversammlung und unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. Telefon- / Video- / Onlinekonferenz) durchgeführt werden. Bei virtuellen Mitgliederversammlungen ist sicherzustellen, dass nur Mitglieder über entsprechende Zutrittsdaten Zugang zum geschützten virtuellen Versammlungsbereich erhalten, die Versammlungsunterlagen zum Versammlungstermin zur Verfügung stehen und Abstimmungen satzungsgerecht durchgeführt werden können. Die Entscheidung über Art und Weise der Versammlungsdurchführung trifft der Vorstand.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben natürlichen Personen. Darunter finden sich der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Ein vom Vorstand bestellter Geschäftsführer kann auch zugleich ein Mitglied des Vorstandes sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(2) Für die Dauer der Umsetzungsphase des geförderten WIR! Bündnis DIANA (Laufzeit: 1. September. 2021 – 31. August 2027) wird der Vorstand durch das Initial- und Gewinnerkonsortium (Fraunhofer IZI, Fraunhofer IWU und Senslab GmbH) eingesetzt und bestellt; eine Eigenbestellung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen.

(3) Nach Ablauf der Umsetzungsphase des WIR! Bündnis DIANA werden die Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Der Vorstand wird in seiner Zusammensetzung die verschiedenen Interessen der Mitglieder im Verein berücksichtigen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen paritätisch aus dem Kreis der Wissenschaft und der Wirtschaft gewählt werden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Wirtschaft sollte annähernd so groß sein wie die Anzahl der Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Wissenschaft. Wenn ein Vorstandmitglied als Geschäftsführer bestellt wird, dann ist dieser nicht besonderer Vertreter nach § 30 BGB, sondern vollwertiges Vorstandsmitglied.

(4) Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen, die stimmberechtigte Mitglieder, Mitarbeiter eines stimmberechtigten Mitglieds oder Ehrenmitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Amtsinhaber bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(5) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer, soweit bestellt und zugleich Vorstandsmitglied, vertreten den Verein jeweils allein.

(6) Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

(7) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ oder einer anderen Einrichtung des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(8) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Dabei ist die Verwendung elektronischer Medien zulässig. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Schriftliche oder per E-Mail gefasste Beschlüsse sind von den Vorstandsmitgliedern nachträglich zu unterzeichnen.

(10) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer, der vor jeder Sitzung vom Vorstand bestimmt wird, sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

(11) Die Vorstandsmitglieder können von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss der Mitgliederversammlung befreit werden.

(12) Vorstandsmitglieder des Vereins haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Tätigkeit im Vorstand des Vereins von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

(13) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder einer anderen öffentlichen Behörde erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Die Satzungsänderung darf den Kernbereich der Satzung nicht inhaltlich ändern. Der Vorstand setzt die Änderungen mit Beschluss um und berichtet an die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 10 Förderprojekte

(1) Der Verein ist berechtigt, Förderprojekte einzuwerben und durchzuführen. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber den Fördermittelgebern und den von diesen beauftragten Projektträgern. Der Verein unterstützt bei Bedarf seine Mitglieder auch bei Einreichung, Antragstellung, Realisierung und Abrechnung der Projekte.

(2) Errichten die Fördermittelgeber einen Beirat oder sonstiges Gremium zur Begutachtung und Empfehlung eingereichter Projekte, kann der Vorstand auf Grundlage der dafür geltenden Förderrichtlinien, Regelungen und Vorgaben der Fördermittelgeber die Mitglieder

vorschlagen. Näheres regelt das durch den Fördermittelgeber zu der jeweiligen Förderung konkret auszugestaltende Regularium.

§ 11 Geschäftsbesorgung / Geschäftsführung

- (1) Die organisatorische Durchführung der Vereinstätigkeit sowie die operative Umsetzung bzw. Ausführung der zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Aufgaben, Maßnahmen und Vorhaben kann der Verein vollständig oder teilweise einer Geschäftsführung und/oder einem Dritten übertragen, die die geschäftsmäßigen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und unter Beachtung der Weisungen des Vorstandes des Vereins erledigen.
- (2) Der Verein kann die Geschäftsführung und/oder den Dritten zur Vornahme aller Handlungen ermächtigen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt und nicht von grundlegender Bedeutung für den Verein oder seine Mitglieder sind.
- (3) Die Bestellung einer Geschäftsführung bzw. die Übertragung der Geschäftsbesorgung obliegt dem Vorstand.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine nicht wirtschaftlich tätige Einrichtung, deren wirtschaftliche Aktivität oder wissenschaftliche Forschung dem Vereinszweck entspricht. Mitglieder haben weder bei Austritt aus dem Verein noch bei dessen Auflösung Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Leipzig, 14.12.2023